



Rat der
Europäischen Union

000133/EU XXVI. GP
Eingelangt am 09/11/17

Brüssel, den 31. Oktober 2017
(OR. en)

13569/17

PV/CONS 58
SOC 672
EMPL 515
SAN 370
CONSOM 329

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3569.** Tagung des Rates der Europäischen Union
(**Beschäftigung, Sozialpolitik**, Gesundheit und Verbraucherschutz)
vom 23. Oktober 2017 in Luxemburg

INHALT

Seite

1. Annahme der Tagesordnung..... 3

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

2. Annahme der Liste der A-Punkte 3

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

3. Annahme der Liste der A-Punkte 3

4. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen [erste Lesung] 5

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

5. Europäisches Semester 5

- a) Vorrangige Herausforderungen im Beschäftigungsbereich: Kernbotschaften des Beschäftigungsausschusses auf der Grundlage des Jahresberichts über die Leistungen im Beschäftigungsbereich und des Anzeigers für die Leistungen im Beschäftigungsbereich
- b) Zentrale soziale Herausforderungen: Kernbotschaften des Ausschusses für Sozialschutz auf der Grundlage der jährlichen Überprüfung des Anzeigers für die Leistungsfähigkeit des Sozialschutzes

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

6. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (Text von Bedeutung für den EWR und die Schweiz) [erste Lesung] 6

7. Sonstiges..... 6

- a) Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE): Neue Ausgabe des Gleichstellungsindex
- b) Dreigliedriger Sozialgipfel (Brüssel, 18. Oktober 2017)
- c) Digital-Gipfel in Tallinn (29. September 2017)
- d) Neue europäische Agenda für Kompetenzen

- ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll..... 7

*

* *

1. Annahme der Tagesordnung

13078/17 OJ CONS 55 SOC 632 EMPL 480 SAN 349 CONSOM 315

Der Rat nahm die vorgenannte Tagesordnung an.

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

2. Annahme der Liste der A-Punkte

13169/17 PTS A 72

Der Rat nahm die in Dokument 13169/17 aufgelisteten A-Punkte an.

Beim Tagesordnungspunkt der Proklamation zur europäischen Säule sozialer Rechte meldeten sich 17 Mitgliedstaaten zu Wort, um die Bedeutung hervorzuheben, die diese Proklamation für die Förderung einer EU-weiten Aufwärtskonvergenz im sozialen Bereich hat.

Die Erklärungen zu diesen Punkten sind in der Anlage wiedergegeben.

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. Annahme der Liste der A-Punkte

13168/17 PTS A 71

Der Rat nahm die in Dokument 13168/17 aufgelisteten A-Punkte an.

Einzelheiten zur Annahme dieser Punkte sind nachstehend aufgeführt.

1. **Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EG) Nr. 1984/2003 und (EG) Nr. 520/2007 des Rates [erste Lesung]**

= Annahme des Gesetzgebungsakts

PE-CONS 31/17 PECHE 255 CODEC 1077

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 2 AEUV)

2. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten [erste Lesung]

= Annahme des Gesetzgebungsakts

PE-CONS 40/17 ENV 658 MI 530 CODEC 1166

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV)

3. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/45/EG über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe [erste Lesung]

= Annahme des Gesetzgebungsakts

PE-CONS 34/17 MAR 140 CODEC 1123

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 100 Absatz 2 AEUV)

4. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 98/41/EG des Rates über die Registrierung der an Bord von Fahrgastschiffen im Verkehr nach oder von einem Hafen eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft befindlichen Personen und zur Änderung der Richtlinie 2010/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten [erste Lesung]

= Annahme des Gesetzgebungsakts

PE-CONS 35/17 MAR 141 CODEC 1124

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme der deutschen Delegation angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 100 Absatz 2 AEUV)

5. **Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System von Überprüfungen im Hinblick auf den sicheren Betrieb von Ro-Ro-Fahrgastschiffen und Fahrgast-Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen im Linienverkehr und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Hafenstaatkontrolle sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/35/EG des Rates (erste Lesung)**

= Annahme des Gesetzgebungsakts
PE-CONS 36/17 MAR 142 CODEC 1125

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 100 Absatz 2 AEUV)

4. **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen [erste Lesung]**

Interinstitutionelles Dossier: 2016/0070 (COD)

= Allgemeine Ausrichtung
13153/17 SOC 637 EMPL 484 MI 706 COMPET 669 JUSTCIV 240
CODEC 1578
6987/16 SOC 144 EMPL 97 MI 142 COMPET 118 CODEC 279

Der Rat verständigte sich auf den in Dokument 13612/17 enthaltenen Wortlaut der allgemeinen Ausrichtung. Zum Ratsprotokoll wurden eine Erklärung der Kommission und eine gemeinsame Erklärung der lettischen und der kroatischen Delegation abgegeben; beide Erklärungen sind diesem Dokument als Anlage beigefügt.

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

5. **Europäisches Semester**

a) **Vorrangige Herausforderungen im Beschäftigungsbereich: Kernbotschaften des Beschäftigungsausschusses auf der Grundlage des Jahresberichts über die Leistungen im Beschäftigungsbereich und des Anzeigers für die Leistungen im Beschäftigungsbereich**

12563/17 SOC 597 EMPL 458 ECOFIN 750 EDUC 346
+ ADD 1 – ADD 2

b) **Zentrale soziale Herausforderungen: Kernbotschaften des Ausschusses für Sozialschutz auf der Grundlage der jährlichen Überprüfung des Anzeigers für die Leistungsfähigkeit des Sozialschutzes**

12741/1/17 SOC 610 EMPL 469 ECOFIN 770 EDUC 355 REV 1
+ ADD 1 – ADD 7
+ ADD 1 COR 1

= Billigung
(*Öffentliche Aussprache gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates*)

Der Rat billigte die in den oben genannten Dokumenten enthaltenen Kernbotschaften des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz.

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

6. **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (Text von Bedeutung für den EWR und die Schweiz) [erste Lesung]**

Interinstitutionelles Dossier: 2016/0397 (COD)

- = Partielle allgemeine Ausrichtung
13139/17 SOC 336 EMPL 483 CODEC 1576
+ COR 1
15642/16 SOC 812 EMPL 549 CODEC 1910
+ ADD 1
+ ADD 1 REV 1 (en, fr, de)

Der Rat verständigte sich auf den in Anlage I und II des Dokuments 13645/17 REV 1 enthaltenen Wortlaut der partiellen allgemeinen Ausrichtung. Die polnische Delegation legte eine Erklärung für das Ratsprotokoll vor, die diesem Dokument als Anlage beigefügt ist.

7. **Sonstiges**

a) **Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE): Neue Ausgabe des Gleichstellungsindex**

- = Vorstellung durch das EIGE

Der Rat nahm die Informationen des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen zur Kenntnis.

b) **Dreigliedriger Sozialgipfel (Brüssel, 18. Oktober 2017)**

- = Informationen des Vorsitzes und der Kommission

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes und der Kommission zur Kenntnis.

c) **Digital-Gipfel in Tallinn (29. September 2017)**

- = Informationen des Vorsitzes
13239/17 SOC 644 EMPL 492 DIGIT 214

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zur Kenntnis.

d) **Neue europäische Agenda für Kompetenzen**

- = Informationen der Kommission

Der Rat nahm die Informationen der Kommission zur Kenntnis.

ERKLÄRUNGEN FÜR DAS RATSPROTOKOLL

Zu B-Punkt 4: **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (erste Lesung)**
Interinstitutionelles Dossier: 2016/0070 (COD)
= Allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG KROATIENS UND LETTLANDS

"Kroatien und Lettland unterstützen die Maßnahmen, die zur Verbesserung der Situation der entsandten Arbeitnehmer ergriffen wurden, und begrüßen nachdrücklich die Bemühungen des Vorsitzes um eine Einigung über den *Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen*.

Trotz einiger Verbesserungen, die der Kompromisstext des Vorsitzes nun enthält, sind wir jedoch der Auffassung, dass die bestehenden sozioökonomischen Unterschiede innerhalb der Europäischen Union in dem Vorschlag nicht gebührend berücksichtigt werden, und dass der Vorschlag daher negative Auswirkungen auf die Wirtschaftslage und die Schaffung von Arbeitsplätzen haben kann. Darüber hinaus kann er sich schwächend auf die Wettbewerbsfähigkeit auswirken, die während der Finanz- und Wirtschaftskrise mit viel Aufwand wiederhergestellt wurde, und sich allgemein als schädlich für das Funktionieren des EU-Binnenmarkts für Dienstleistungen erweisen.

Insbesondere sind wir besorgt über die Einführung des Begriffs "Entlohnung" statt "Mindestlohnsätze". Der Begriff "Entlohnung" ist mehrdeutig und stellt die praktische Anwendung infrage. Damit steigt die Komplexität und die Rechtsunsicherheit für Unternehmen und Arbeitnehmer, und es entstehen belastende administrative Auflagen, wodurch die rechtskonforme Entsendung schwieriger wird; es besteht die Gefahr, dass unbeabsichtigte negative Folgen ausgelöst werden, beispielsweise der Anstieg von Scheinselbstständigkeit oder Schwarzarbeit."

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Die Kommission begrüßt, dass der Rat eine allgemeine Ausrichtung zu ihrem Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen angenommen hat.

Die Kommission stellt fest, dass die allgemeine Ausrichtung des Rates, ebenso wie ihr ursprünglicher Vorschlag, eine Reihe von neuen Bestimmungen beinhaltet, mit denen gerechte Bedingungen für die Entsendung von Arbeitnehmern innerhalb des Binnenmarkts geschaffen werden sollen. Dies ist auch das Ziel der Kommission, und gleichzeitig der eigentliche Anlass für den Vorschlag, basierend auf dem Grundsatz "gleicher Lohn für gleiche Arbeit am selben Ort".

Die Kommission teilt die Auffassung, dass dieses Ziel leichter erreicht werden kann, wenn sich die neuen Vorschriften über die Entsendung von Arbeitnehmern auf eine echte Dynamik der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden stützen, die noch verbessert werden kann. Die Entsendung von Arbeitnehmern stellt nämlich aufgrund ihres länderübergreifenden Charakters eine besondere Herausforderung für die Stellen dar, die für die Kontrolle der Einhaltung der Arbeitsbedingungen zuständig sind. Eine umfassendere und einfachere Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Entsende- und Aufnahmemitgliedstaaten erscheint daher notwendig.

Die Kommission ist der Auffassung, dass die Errichtung einer "Europäischen Arbeitsmarktbehörde zur Sicherstellung eines fairen Binnenmarkts" erheblich dazu beitragen würde, diese Herausforderungen zu meistern.

Wie in Rede zur Lage der Union und der Absichtserklärung vom 13. September angekündigt, beabsichtigt die Kommission, einen Vorschlag für eine Europäische Arbeitsmarktbehörde in ihr Arbeitsprogramm für 2018 aufzunehmen.

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die allgemeine Ausrichtung des Rates aufgrund der Tatsache, dass der internationale Straßenverkehrssektor durch besonders hohe Mobilität gekennzeichnet ist, vorsieht, dass die überarbeiteten Vorschriften zur Entsendung für diesen Sektor ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens eines Gesetzgebungsakts zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und zur Festlegung spezifischer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor gelten werden. Sie fordert den Rat und das Europäische Parlament auf, sie zügig anzunehmen, damit die Vorschriften an die besonderen Bedürfnisse der entsandten Arbeitnehmer in diesem Sektor angepasst werden und gleichzeitig ein reibungsloses Funktionieren des innereuropäischen Straßenverkehrsmarkts gewährleistet ist.

Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die bestehenden Vorschriften zur Entsendung im Straßenverkehrssektor in Kraft. Diese Vorschriften gelten nicht für Beförderungen im Kraftverkehr, bei denen es sich nicht um Entsendungen handelt. Die Kommission wird die ordnungsgemäße Durchsetzung der bestehenden Vorschriften, insbesondere im Straßenverkehrssektor, genau überwachen und gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen."

Zu B-Punkt 6: **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (Text von Bedeutung für den EWR und die Schweiz)
– Partielle allgemeine Ausrichtung**

ERKLÄRUNG POLENS

"Der estnische Vorsitz hat sich zum Ziel gesetzt, die partielle allgemeine Ausrichtung zum Entwurf der Änderung der Verordnungen 883/2004 und 987/2009 festzulegen. Polen würdigt die Bemühungen des estnischen Vorsitzes um die Ausarbeitung eines Kompromissvorschlags. Die Fassung, die dem Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) vorgelegt wurde, ist ausgewogener als die Vorschläge der Europäischen Kommission. Polen unterstützt die vom estnischen Vorsitz vorgeschlagenen Lösungen zur Gleichbehandlung uneingeschränkt, hegt jedoch noch Zweifel bezüglich der Änderungen im Bereich der anwendbaren Rechtsvorschriften, die Polen davon abhalten, für den Entwurf zu stimmen. Dies ist der Grund für die Entscheidung, sich der Stimme zu enthalten.

Polen hält seinen grundsätzlichen Vorbehalt gegenüber dem Vorschlag, das Verbot der Ablösung eines entsandten Arbeitnehmers auf entsandte selbstständig erwerbstätige Personen auszuweiten (Artikel 12 der Verordnung 883/2004), aufrecht. Die Auswirkungen dieser Lösung sind während der Verhandlungen über den Entwurf bislang zu keiner Zeit zuverlässig bewertet worden. Insbesondere ist in keiner Weise aufgezeigt worden, wie sich die vorgeschlagene Verschärfung der Entsendungsbedingungen auf die Bekämpfung von Betrug und Fehlern im Bereich der sozialen Sicherheit auswirken soll und welche Folgen das Inkrafttreten der neuen Lösungen für kleine und mittlere Unternehmen hätte. Mangels einer klaren Begründung der Notwendigkeit der Änderungen könnte der allgemeine Eindruck entstehen, dass sie hauptsächlich deshalb vorgenommen werden, um die Nutzungsmöglichkeiten der Entsendung an sich einzuschränken.

Außerdem haben die lange andauernden Verhandlungen über den Entwurf der Änderung der Verordnungen 883/2004 und 987/2009 die Zweifel Polens bezüglich der Folgen einer fehlerhaften Ausstellung des A1-Dokuments (Artikel 19a Absatz 2 der Verordnung 987/2009) nicht zerstreut. Polen unterstützt die Auffassung, dass der Widerruf dieses Dokuments aufgrund eines Fehlers nicht automatisch rückwirkende Kraft haben sollte. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss Rechnung getragen werden. Nach Auffassung Polens dürfen Fehler und Missbrauch nicht gleichgesetzt werden, und die Auswirkungen auf die Gültigkeit des Dokuments sollten widerspiegeln, inwieweit die beteiligten Parteien zu einer Entscheidung über die Änderung der anwendbaren Rechtsvorschriften beigetragen haben. Die in dem Entwurf vorgeschlagene Lösung wird negative Konsequenzen sowohl für Arbeitnehmer und Arbeitgeber (mangelnde Rechtssicherheit bezüglich des Staates, der für die soziale Sicherheit zuständig ist) als auch für die Sozialversicherungsträger haben (Notwendigkeit der Zahlung nicht nur der geschuldeten Beiträge, sondern auch der erbrachten Leistungen). Je länger der Zeitraum zwischen der Ausgabe und dem Widerruf des A1-Dokuments ist, umso schwerwiegender werden die Konsequenzen sein.

Darüber hinaus hat der Kompromissvorschlag des estnischen Vorsitzes die Zweifel Polens bezüglich der Definition der Begriffe "Sitz oder Wohnsitz", die als Anknüpfungspunkt bei der Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften für Personen, die eine Erwerbstätigkeit in zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausüben, verwendet werden (Artikel 14 Absatz 5a der Verordnung 987/2009), nicht ausgeräumt. Die Kriterien des Entwurfs gehen über die Kriterien hinaus, die von der Rechtsprechung des EuGH vorgeschlagen werden. Besonders problematisch ist nach Ansicht Polens das Kriterium "des Umsatzes, der Arbeitszeit, der Anzahl der erbrachten Dienstleistungen und/oder des Einkommens". Die künftige Anwendung dieses Kriteriums wird den Stellen, die die anwendbaren Rechtsvorschriften bestimmen, beträchtliche verwaltungstechnische Schwierigkeiten verursachen, und sie birgt die Gefahr von Fehlentscheidungen.

Polen ist zutiefst überzeugt, dass sowohl die Bekämpfung unfairer und illegaler Praktiken auf dem Gebiet der anwendbaren Rechtsvorschriften als auch der Schutz der Rechte von Wanderarbeitnehmern im gemeinsamen Interesse aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union stehen. Es muss allerdings ein ausgewogenes Verhältnis bei der Umsetzung dieser Ziele hergestellt werden. Nach Meinung Polens erfüllen die vorgeschlagenen Lösungen diese Anforderungen nicht vollständig."

o o

Zu A-Punkt 4: **Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius**
= **Annahme**

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Der Gerichtshof hat mit seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-103/12 und C-165/12 (Europäisches Parlament und Kommission gegen Rat) eindeutig bestätigt, dass Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Abschluss externer Fischereiabkommen in vollem Umfang in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 2 AEUV (in Verbindung mit dem nach Artikel 218 AEUV anwendbaren Verfahren, d. h. Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v für Beschlüsse über den Abschluss von Übereinkünften) fallen, und den Standpunkt verworfen, dass diese Beschlüsse in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 3 AEUV fallen könnten.

In Bezug auf den Beschluss über die Unterzeichnung und den Abschluss des neuen partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Republik Mauritius und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls bedauert die Kommission daher die Änderung des Rates, wonach anstelle von Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 und Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a sowie Artikel 218 Absatz 7 AEUV als Rechtsgrundlage nun Artikel 43 (ohne Erwähnung des Absatzes) in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 und Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a sowie Artikel 218 Absatz 7 AEUV herangezogen wird, und hält deshalb an ihrem ursprünglichen Vorschlag fest."

Zu A-Punkt 5: Entwurf einer Verordnung des Rates über die Gewährung von Fangmöglichkeiten nach dem Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius
= **Annahme**

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Der Gerichtshof hat mit seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-103/12 und C-165/12 (Europäisches Parlament und Kommission gegen Rat) eindeutig bestätigt, dass Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Abschluss externer Fischereiabkommen in vollem Umfang in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 2 AEUV (in Verbindung mit dem nach Artikel 218 AEUV anwendbaren Verfahren, d. h. Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v für Beschlüsse über den Abschluss von Übereinkünften) fallen, und den Standpunkt verworfen, dass diese Beschlüsse in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 3 AEUV fallen könnten.

In Bezug auf den Beschluss über die Unterzeichnung und den Abschluss des neuen partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Republik Mauritius und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls bedauert die Kommission daher die Änderung des Rates, wonach anstelle von Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 und Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a sowie Artikel 218 Absatz 7 AEUV als Rechtsgrundlage nun Artikel 43 (ohne Erwähnung des Absatzes) in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 und Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a sowie Artikel 218 Absatz 7 AEUV herangezogen wird, und hält deshalb an ihrem ursprünglichen Vorschlag fest."

**Zu A-Punkt 6: Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius
= Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments**

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Der Gerichtshof hat mit seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-103/12 und C-165/12 (Europäisches Parlament und Kommission gegen Rat) eindeutig bestätigt, dass Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Abschluss externer Fischereiabkommen in vollem Umfang in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 2 AEUV (in Verbindung mit dem nach Artikel 218 AEUV anwendbaren Verfahren, d. h. Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v für Beschlüsse über den Abschluss von Übereinkünften) fallen, und den Standpunkt verworfen, dass diese Beschlüsse in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 3 AEUV fallen könnten.

In Bezug auf den Beschluss über die Unterzeichnung und den Abschluss des neuen partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Republik Mauritius und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls bedauert die Kommission daher die Änderung des Rates, wonach anstelle von Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 und Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a sowie Artikel 218 Absatz 7 AEUV als Rechtsgrundlage nun Artikel 43 (ohne Erwähnung des Absatzes) in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 und Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a sowie Artikel 218 Absatz 7 AEUV herangezogen wird, und hält deshalb an ihrem ursprünglichen Vorschlag fest."

Zu A-Punkt 7: Vorschlag für eine interinstitutionelle Proklamation zur europäischen Säule sozialer Rechte
= **Billigung**

ERKLÄRUNG DÄNEMARKS (UNTERSTÜTZT VON UNGARN UND POLEN)

"Dänemark befürwortet, dass die EU ihr Augenmerk darauf richtet, konkrete Ergebnisse für die Bürgerinnen und Bürger Europas in den Bereichen zu erzielen, in denen gemeinsame Anstrengungen einen europäischen Mehrwert schaffen.

Dänemark unterstützt ein Europa der sozialen Verantwortung, das inklusives Wachstum anstrebt. Diese Zusage beruht auf den Grundsätzen eines nachhaltigen Wachstums und auf der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts sowie von Zusammenhalt und Annäherung, wobei zugleich die Integrität des Binnenmarktes gewahrt wird – eine Union, die der Unterschiedlichkeit der nationalen Systeme und der Schlüsselrolle der Sozialpartner Rechnung trägt (siehe die Erklärung von Bratislava).

Die Mitgliedstaaten sind die Hauptverantwortlichen für die Gewährleistung des sozialen Fortschritts und des wirtschaftlichen Wachstums, u. a. mittels nationaler Strukturreformen und einer soliden Fiskalpolitik. Europäische Initiativen können und sollten nicht an die Stelle diesbezüglicher nationaler Verantwortlichkeiten treten.

Vor diesem Hintergrund hat Dänemark zugestimmt, dass der Rat die interinstitutionelle Proklamation zur europäischen Säule sozialer Rechte unterzeichnet. Dänemark stellt fest, dass in der Präambel zur Säule sozialer Rechte eine Reihe wichtiger Fragen präzisiert werden. Dänemark stimmt der Säule sozialer Rechte zu, möchte aber Folgendes hervorheben:

- Die europäische Säule sozialer Rechte enthält keine neuen gesetzlichen Rechte oder Pflichten, sondern gibt politische Handlungsempfehlungen für effiziente beschäftigungspolitische und soziale Ergebnisse als Reaktion auf die derzeitigen und künftigen Herausforderungen. Die Rechte und Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte sind nicht rechtlich durchsetzbar.
- Sie bildet zwar einen Rahmen für die bevorstehende Arbeit, aber es sollte hervorgehoben werden, dass die Hauptverantwortung für die Erreichung guter sozialer Ergebnisse und gut funktionierender Arbeitsmärkte in erster Linie in die Zuständigkeit und Verantwortung der Mitgliedstaaten fällt und hier auch verbleiben sollte. Die europäische Säule sozialer Rechte bringt keine Ausweitung der in den Verträgen festgelegten Befugnisse und Aufgaben der Union mit sich.
- Des Weiteren sollten die Zuständigkeiten der Sozialpartner und die Tarifautonomie vollständig gewahrt bleiben. Den Sozialpartnern auf allen Ebenen kommt im Einklang mit ihrer Autonomie in Bezug auf den Abschluss von Tarifverträgen und mit dem Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen bei der Umsetzung und Anwendung der europäischen Säule sozialer Rechte eine entscheidende Rolle zu."